

# **VERTRAG**

*für die Durchführung von psychotherapeutischen Abklärungen und Behandlungen zu Lasten der Invalidenversicherung*

zwischen

**der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP**

**dem Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband SPV**

**dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP**

(nachstehend als „Verbände“ oder „Berufsverbände“ bezeichnet)

und

**dem Bundesamt für Sozialversicherungen ('BSV')**

Geschäftsfeld Invalidenversicherung (IV)

---

## **1. Allgemeines**

### **1.1 Vertragsgegenstand**

Der vorliegende Vertrag und sein Anhang regeln das Verhältnis zwischen

- den vertragsschließenden Parteien
- dem Bundesamt für Sozialversicherungen einerseits und den diesem Vertrag beitretenen nicht-ärztlichen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten andererseits, welche (i) selbständig erwerbstätig oder (ii) an einer IV-Institution angestellt sind, mit welcher das BSV einen Abrechnungsvertrag abgeschlossen hat, und welche über eine psychologische Grundausbildung und eine psychotherapeutische Weiterbildung verfügen ('Vertragstherapeutinnen bzw. Vertragstherapeuten').

Er findet Anwendung auf die Durchführung der Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme gemäss Art. 12 und 13 IVG.

### **1.2 Vorangegangenes Recht**

Der vorliegende Vertrag ersetzt folgende Verträge inkl. aller dazugehörenden Anhänge:

- Tarifvertrag vom 22. Juni 1992 zwischen dem Schweizerischen Psychotherapeuten-Verband (SPV) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
- Tarifvertrag vom 31. Januar 1990 zwischen der Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)
- Tarifvertrag vom 6. März 2003 zwischen dem Schweizerischen Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP und dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV)

### 1.3 Verfahren

Die Anspruchsberechtigung und das Verfahren für die Durchführung der Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen der IV und den einschlägigen Weisungen des BSV. Insbesondere gilt folgendes:

Voraussetzung für die Vergütung der Leistungen durch die Invalidenversicherung ist eine Verfügung der zuständigen IV-Stelle im Einzelfall. Die Massnahmen sind im Rahmen dieser Verfügung durchzuführen und auf das durch das Behandlungsziel gebotene Ausmaß zu beschränken. Erweist sich das Ziel als unerreichbar oder ist keine genügende Verbesserung zu erwarten, so sind die Massnahmen im Einvernehmen mit der zuständigen IV-Stelle abzubrechen oder aufzuschieben.

Den Organen der IV (Kantonale IV-Stellen, Zentrale Ausgleichsstelle, Bundesamt für Sozialversicherungen) sind die für die Zusprechung und Ausrichtung von Leistungen verlangten Auskünfte, Berichte und Meldungen ohne Verzögerung zu erteilen.

Die vorgenommenen Abklärungen und Behandlungen müssen für jede versicherte Person in dem Sinn dokumentiert werden, dass sie bezüglich Zeitpunkt, Umfang und Inhalt für die Versicherung nachvollziehbar und überprüfbar sind.

## 2. Berechtigung zur Durchführung der Psychotherapie zu Lasten der IV

### 2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Berechtigt zur Durchführung der Psychotherapie als medizinische Eingliederungsmassnahme zu Lasten der Invalidenversicherung sind Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche

- ein Hochschulstudium im Hauptfach Psychologie einschliesslich Psychopathologie an einer Universität oder an einer Fachhochschule abgeschlossen und ein entsprechendes Diplom (Psychologin/Psychologe FH; Lizentiatsabschluss; für Psychologinnen und Psychologen, welche ihre Hochschulausbildung nach dem Bologna-Modell absolvieren: MSc/MA) erworben haben;
- die Anforderungen der Verbände FSP, SPV oder SBAP zur Verleihung des Fachtitels 'Psychotherapeutin / Psychotherapeut' erfüllen;
- die jeweils anwendbaren kantonalen Voraussetzungen zur selbständigen Berufsausübung erfüllen oder (bei Kantonen, welche keine Bewilligungspflicht kennen) eine Bestätigung des betreffenden Kantons beilegen, dass der selbständigen Berufsausübung keine öffentlichrechtlichen Hindernisse entgegen stehen;
- dem vorliegenden Vertrag durch schriftliche Beitrittserklärung vorbehaltlos zugestimmt haben.

### 2.2 Verfahren

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche die Anforderungen gemäss Ziffer 2.1 erfüllen und zu Lasten der Invalidenversicherung tätig werden wollen, haben einen Antrag auf Vertragsbeitritt an einen der drei Verbände zu stellen. Dem Antrag ist die kantonale Berufsausübungsbewilligung oder gegebenenfalls eine Bestätigung gemäss Ziffer 2.1 Abs. 3 beizulegen.

Die Verbände prüfen im Auftrag des BSV, ob die in Ziffer 2.1 aufgeführten Kriterien erfüllt sind. Sie können die Bearbeitungskosten, maximal jedoch CHF 800.00, der Antragsstellerin bzw. dem Antragsteller direkt in Rechnung stellen.

Die Verbände bestätigen der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bei Erfüllung der Bedingungen gemäss Artikel 2.1 den Vertragsbeitritt. Mit dieser Mitteilung ist anerkannt, dass die Vertragstherapeutin bzw. der Vertragstherapeut die Anforderungen der Invalidenversicherung gemäss Artikel 26bis Absatz 1 IVG erfüllt. Die Verbände teilen dem BSV den Namen der Vertragstherapeutin bzw. des Vertragstherapeuten in geeigneter Form mit. Das BSV führt eine entsprechende Liste und publiziert diese periodisch.

### **2.3 Nicht-Verbandsmitglieder**

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die nicht Mitglied in einem der drei Berufsverbände FSP, SPV und SBAP sind, können diesem Vertrag ebenfalls beitreten. Sie wenden sich zu diesem Zweck an einen der drei genannten Verbände und beantragen den Vertragsbeitritt. Der gewählte Verband orientiert die Antragsteller über das Prozedere. Die so dem Vertrag beigetretenen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten unterstehen den Bestimmungen und Reglementen des gewählten Verbandes, insbesondere der Berufsordnung und den Richtlinien für die Fortbildung. Die Fortbildungskontrolle der Nicht-Verbandsmitglieder wird vom gewählten Verband nach den gleichen Prinzipien, die auch für die Verbandsmitglieder gelten, durchgeführt.

### **2.4 Besitzstand**

Alle Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die vor Inkrafttreten dieses Tarifvertrages den in Artikel 1.2 aufgeführten Tarifverträgen beigetreten waren, gelten ohne Weiteres als anerkannte Leistungserbringer im Sinn von Ziffer 2.2 Abs. 3. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie diejenigen Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die dem vorliegenden Tarifvertrag beitreten.

Der Besitzstand bezieht sich auch auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, die bislang als „Psychotherapeuten in Weiterbildung“ bezeichnet wurden und deren Status im Anhang 2 zu den in Artikel 1.2 aufgeführten Tarifverträgen definiert war. Solche Personen sind berechtigt, während der ordentlichen restlichen Dauer ihrer Weiterbildung Leistungen zu Lasten der IV nach dem reduzierten Tarif zu erbringen. Da jedoch die Zulassung als „Psychotherapeut in Weiterbildung“ im vorliegenden Tarifvertrag nicht mehr vorgesehen ist, können nach Inkrafttreten dieses Tarifvertrages keine neuen derartigen Zulassungen mehr vergeben werden.

### **2.5 Tarif**

Die Vergütungen der Invalidenversicherung richten sich nach den Ansätzen im Anhang zu diesem Vertrag.

## **3. Pflichten der Vertragstherapeutinnen und Vertragstherapeuten**

Mit der schriftlichen Erklärung, diesem Vertrag beizutreten, bestätigt die Vertragstherapeutin bzw. der Vertragstherapeut

- die Pflichten gemäss diesem Vertrag samt Anhang einzuhalten;
- die Weisungen des BSV und der Durchführungsorgane der IV zu beachten;
- bei der Zustellung von Berichten und Rechnungen an die IV jede Verzögerung zu vermeiden, die sich für die Versicherten nachteilig auswirken könnte;

- den Versicherten bzw. ihren gesetzlichen Vertretern für Eingliederungsmassnahmen keine Zusatzrechnungen zu stellen. Vorbehalten bleiben Forderungen für ohne triftige Gründe versäumte Sitzungen;
- der beauftragenden Stelle unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich die Weiterführung der gewährten Massnahmen als erfolglos erweist;
- über Wahrnehmungen, welche die Persönlichkeit der IV-Leistungsbezüger betreffen, gegenüber Dritten Schweigen zu bewahren.

## 4. Verfahrensbestimmungen

### 4.1 Anmeldung bei der IV-Stelle

Die Vertragstherapeutinnen und Vertragstherapeuten melden der zuständigen IV-Stelle mit dem Anmeldeformular die Behandlung der von der Ärztin oder dem Arzt überwiesenen Person. Sie legen die ärztliche Verordnung bei. Sie stellen in Vertretung der versicherten Person das Gesuch um Erlass der entsprechenden Verfügung.

Die Anmeldung hat zu enthalten:

- Name, Vorname und Adresse der behandelnden Person
- Name, Vorname, Geburtsjahr, Adresse und Versichertennummer der versicherten Person
- ärztlich verordnete Behandlung
- Behandlungsbeginn

### 4.2 Rechnungsstellung

Für die Rechnungsstellung sind die amtlichen Formulare (Formular 318 632 für Einzelrechnungen, Formular 318 636 für Sammelrechnungen) zu verwenden, die bei den IV-Stellen bezogen werden können.

Die Rechnungen sind vierteljährlich, bzw. nach Abschluss der Behandlung zu stellen.

Der Versicherer begleicht die Rechnungen in der Regel innert 30 Tagen nach Rechnungseingang, sofern die notwendigen Dokumente vorliegen und die Leistungspflicht der IV gegeben ist. Kann die Zahlungsfrist nicht eingehalten werden, ist dem Therapeuten/der Therapeutin der Grund der Verzögerung umgehend mitzuteilen.

## 5. Paritätische Vertrauenskommission

### 5.1 Grundsätzliches

Die Vertragsparteien richten eine Paritätische Vertrauenskommission (PVK) als Vermittlungsinstanz im Sinn von Art. 27 IVG ein. Sie besteht aus je einem Vertreter der Vertragsparteien, also insgesamt 4 Personen.

### 5.2 Aufgaben

Die PVK ist zuständig, bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag zwischen der Versicherung und Leistungserbringern im Sinne von Artikel 27<sup>bis</sup> Abs. 1 IVG Vermittlungsvorschläge abzugeben.

### **5.3 Verfahren**

Begehren um die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens gemäss Art. 27bis Abs. 5 IVG durch die PVK können nur durch das BSV, einen der drei Berufsverbände oder die zuständige IV-Stelle gestellt werden. Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche ein Vermittlungsverfahren wünschen, haben sich an den Berufsverband zu wenden, bei welchem sie Mitglied sind oder den sie gemäss Ziffer 2.3 gewählt haben. Dieser ist verpflichtet, das Vermittlungsbegehren mit seiner Empfehlung gemäss Abs. 2 an die PVK weiter zu leiten.

Der im Sinn von Abs. 1 zuständige Berufsverband hat der PVK eine Empfehlung abzugeben. Er kann zu diesem Zweck zusätzliche Informationen oder Unterlagen verlangen. Die PVK unterbreitet der IV-Stelle und dem Leistungserbringer anschliessend einen Vermittlungsvorschlag.

Die PVK konstituiert sich selbst. Sie regelt das zur Abgabe eines Vermittlungsvorschlags führende Verfahren. Mit dem Vermittlungsvorschlag müssen alle PVK-Mitglieder einverstanden sein. Er wird durch den Vertreter des BSV und einen Vertreter der drei Berufsverbände unterzeichnet.

### **5.4 Kosten**

Die PVK erhebt für das Vermittlungsverfahren keine Gebühren. Die Verbände kommen für die Kosten ihrer Teilnahme am Verfahren selbst auf.

## **6. Aufhebung des Vertragsverhältnisses zwischen dem BSV und einem Leistungserbringer**

### **6.1 Kündigung durch Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten**

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten können das durch den Vertragsbeitritt (Ziffer 2.2 Abs. 3) begründete Rechtsverhältnis jederzeit kündigen.

### **6.2 Kündigung durch das BSV**

Das BSV kann das Vertragsverhältnis mit einer Psychotherapeutin bzw. einem Psychotherapeuten kündigen, falls diese bzw. dieser den Anforderungen gemäss diesem Vertrag nicht mehr genügt oder falls ihre bzw. seine Arbeit wiederholt zu begründeten Beanstandungen geführt hat. Die bzw. der Betroffene sowie die Berufsverbände sind vorgängig anzuhören.

## **7. Schlussbestimmungen**

### **7.1 Inkrafttreten und Kündigung**

Dieser Vertrag tritt für das BSV und die Berufsverbände rückwirkend auf den 1. April 2007 in Kraft und gilt für die ab diesem Datum durchgeföhrten, jedoch noch nicht in Rechnung gestellten Massnahmen. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten jeweils auf den 30. Juni und 31. Dezember kündbar, frühestens auf den 31. Dezember 2007. Der Vertrag kann nur als Ganzes und nicht in Teilen gekündigt werden. .

### **7.2 Vorgehen während der Kündigungsfrist**

Die Parteien verpflichten sich, nach Kündigung des Vertrags unverzüglich in neue Verhandlungen einzutreten. Kommt innerhalb der sechsmonatigen Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so soll der vorliegende Vertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrags,

höchstens aber während der Dauer eines weiteren halben Jahres nach Ablauf der Kündigungsfrist provisorisch in Kraft bleiben.

### **7.3 Anpassungen des Vertrages**

Änderungen des Vertragsinhaltes bedürfen der Schriftform. Sie können im gegenseitigen Einverständnis jederzeit vorgenommen werden. Dies gilt insbesondere bei einer Änderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen.

Bern,

Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen FSP

Julien Perriard, Präsident FSP

Zürich,

Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten Verband SPV

Thomas Merki      Präsident

Zürich,

Schweizerischer Berufsverband für Angewandte Psychologie SBAP

Heidi Aeschlimann      Präsidentin

Bern, 4. Juni 2007

Bundesamt für Sozialversicherungen, Geschäftsfeld Invalidenversicherung

Alard du Bois-Reymond, Vizedirektor